Amts:und Intelligenz:Blatt

für ben Dberamte Begirt

Menenbürg.

№ 63.

Mittwoch den 7. August

1844.

Amtliches.

Reuenbürg. (An die Oberamtspflege, Gemeinderäthe und Verwaltungsaftuare.) Aus Anlaß der veränderten Einrichtung der Amtförperschafts und Gemeinderechnungs = Justandsberichte hat die Königl. Kreisregierung durch Erlaß vom 8. Juli d. 3. hinsichtlich der Erhaltung des Gemeindevermögens dem Oberamt Folgendes zu erkennen gegeben:

Die Oberämter als die nächsten Aufsichtsbehörden der Gemeinden werden über die Erhaltung bes Gemeinde-Bermögens die gewissenhafteste Aufsicht und Controle führen.

Sie werden nicht dulden, daß ohne Genehmigung der Regierung Etwas von dem Gemeindefond zu laufenden Ausgaben verwendet werde,
vielmehr was an ihnen liegt, darauf binwirken,
daß das Gemeindevermögen, wo und wie weit
es nur immer möglich ift, vermehrt werde, in
welch' letterem Falle die Regierung in aufferortentlichen Fällen, wenn die Gemeindegenoffen
über Kräfte in Anspruch genommen werden müßten, zu einem Rückgriff an das Gemeindevermögen die Genehmigung, in wie weit dieselbe zuläßig und geboten erscheint, nicht versagen wird.

Wenn der §. 25. des Berwaltungs = Edifts zwar eine Berwendung des lleberschußes der Gemeinde = Einfünfte zum Besten einzelner Bürger gestattet, (die näheren Modalitäten und das biebei zu beobachtende Bersahren gibt der auf besondern Besehl ergangene Regierungs = Erlaß vom 23. Oktober 1837 Ziffer 10299 an die Hand) so verlangt er nicht minder die Berwendung entstehender lleberschüße auch zum Besten der Gemeinde, d. h. die Berwendung derselben zu mögs

lichen nuglichen Unftalten und zu Bermehrung bes Gemeinde= Bermogens.

In der lezten Beziehung bezeichnet der §. 4 Abschnitt 1 Cap. IV. der Communordnung die den Gemeindevorstehern dißfalls obliegende Pflicht auf eine so schöne und ansprechende Weise, daß nicht anzunehmen ist, daß rechtschaffene und gewissenhafte, auf das wahre Bohl ihrer Gemeinde bedachte Vorsteher, wenn es Zeit und Umftände nur immer gestatten, den Antrag auf gänzliche Bertheilung des Ueberschusses unter die Aftive Bürger nur stellen werden.

Insoweit aber über die Ueberschüße ber Gemeinsbecinkunfte eines Berwaltungs = Jahrs nicht burch bie von der Auffichtsbehörde genehmigten Beschlüsse zum Besten der Aftiv = Bürger verfügt ift, fallen bieselben eo ipso dem Gemeinde = Bermögen zu, bas sich um den Betrag berselben vermehrt.

Bie nun die Gemeinde-Genossen kein Recht haben, die Bertheilung des Gemeinde-Bermögens oder eines einzelnen Theils desselben zu verlangen, da die Gemeinden juristische Personen sind, so sieht den Gemeindegenossen in deren Person ohnedem in sedem Berwaltungs-Jahre eine Nenderung vorgeht, auch keine solche Anssprache auf die Bertheilung senes Bermögens-Buwachses zu.

Daburch aber, daß jene Ueberschüße Theile bes Gemeinde Bermögens werden, sind sie nicht auch schon Theile des Grundstocks der Gemeinden, unter dem man übereinstimmend mit dem gemeinen Begriff, nach Wort und Sinn des Verwaltungs Edists solche Vermögens Theile versteht, welche einen Ertrag, einen öfonomischen Rugen abwerfen, oder wenn die Gemeinde nicht zeitlich darauf verzichtete, wie z. B. bei unverzinslichen

Unleben, einen folden boch abwerfen wurben: Bienach werben zum Grundfiode Bermögen ber Gemeinte gerechnet und zwar:

- a) jum Natural = Grundstocke Ertrag gewährende Güter, Gebände, Ges fälle und andere nugbare Rechte oder Ber= mögenstheile (wie z. B. Gebände mit Ge= werbe = Einrichtungen,)
- b) zu dem Geld=Grundstocke Altivfapitalien, Zieler, Berweisungsschulben.

So lange bie Ueberschüße in Ausständen bestehen, ober einen Theil bes Betriebs. Capitals ber Gemeinde ausmachen, können sie natürlich nicht Theile bes Grundstocks werden.

Es fann baber feine Rebe bavon feyn, bag ber volle Betrag ber fich in einem Berwaltungs= Jahre ergebenben Ueberfcuge bem Goll bes Grundftode jugerechnet werden folle, es ift vielmebr bie Aufgabe bie, bag nach Umflug eines jeden Bermaltungs = Jahrs untersucht wird, ob und um wie viel ber baare Gelbvorrath bas feft= gefegte Betriebs = Capital ber Gemeinde überfteige und ob und wie viel bienach fur ben Grundftod verwendet werben fonne und muffe. Die Dberämter werben verantwortlich gemacht, biefe Frage bei ben Rechnunge = Revisionen und Abboren einer genauen Ermagung zu unterwerfen und bei ben legtern bie erforberlichen Berfügungen gu treffen, ale worüber jebes Revifione = und Ab= bor - Protofell genugenden Auffchluß geben muß.

Dag dem Gelögrundstock der Erlös aus veräußerten Gütern, Gebäuden und Gefällen und sonstigen nugbaren Rechten und Vermögenstheilen, sowie Legate, die nicht ausdrücklich für die Bebürfnisse des laufenden Dienstes gestistet worden sind, zugeschlagen werden müßen, versteht sich von selbst, und daß die eingehenden alten vor dem 1. Juli 1824 entstandenen Ausstände nach Art: 14 des Gesetzes vom 17. Juli 1824 zu Bermehrung des Grundstocks der Gemeinde verwendet werden müssen, sofern die Gemeinden feine Schulden haben, und mit feinen Rückständen zur Amtspflege verfangen sind, ist bekannt.

Sienach wird fich je nach Umfluß eines Berwaltungs - Jahres bas Soll bes Gelbgrundftods einer Gemeinde ergeben:

- a) aus bem ju rectificirenden Beffand beffelben im vorbergegangenen Berwaltungs = Jahre,
- b) aus bem Erlofe fur bie oben angezeigte Ratural = Grundftode = Beraugerungen,
- c) aus ben gleichfalls bezeichneten Bermächtnigen und Stiftungen,
- d) aus ben eingegangenen alten Ausstands-Gelbern (bei bem Zutreffen ber bemerften Boraussegungen) und endlich
- e) aus benen in ber ausgehobenen Weise sich zur Berwendung fur ben Grundstod bisponibel machenden Ueberschüßen.

Dafür, daß diesem Soll mit dem Anfange bes neuen Berwaltungs = Jahres genügt werde, insoweit es nicht bereits im laufenden Berwaltungs = Jahr durch Berwendung für den Geldeder Natural = Grundstod geschehen ift, (zu lezeteren werden aufgerechnet bezahlte Ablösungs Capitalien für Reallasten der Gemeinde, und andere auf dem Grundstod und nicht auf dem laufenden Dienste beruhende Berbindlichfeiten) haben die Oberämter die pslichtmäßigste Sorge zu tragen.

Das Oberamt hat baher die Berfügung zu treffen, baß in jeder Gemeinderechnung unmittelbar nach der gewöhnlichen Aftiv und Paffive Bermögens = Berechnung jenes Grundstocks Soll vorgefragen werde, welchem bann die genaueste Rachweisung über das hat und ben Reft zu folgen hat.

In jedem Rechnungs = Revisions- Protofost muß enthalten seyn, ob bei biefer Berechnung Etwas oder Nichts zu erinnern gewesen sepe, und baß ber Dberamtmann felbst dieselbe geprüft habe.

Das Abhörprototoll und das Recesbuch mußen über die für die herstellung des Grundstocks-Golls getroffenen Berfügungen auf das Bestimm= tefte enthalten.

Daß unter bem hat nur mit wirklichen Grundstocks Erwerbungen in dem oben angegebenen Sinne liquidirt werden darf, versteht sich von selbst. Sowenig die Kosten der Anschaffung von Fahrnißstücken, der Aufwand für Straßenbauten, die Kosten bloßer Reparationen an Gebäuden als Grundstocks Ausgaben behandelt werden konen, so wenig können die Kosten neu errichteter ober angekaufter Gebäude und der Auswand für

Gebäube = Erweiterungen als solche angesehen werden, wenn anders nicht die Maße des nugbar angelegten Bermögens dadurch vermehrt wird, wie dieses z. B. bei Gebäuden mit Gewerbe= Einrichtungen der Fall ift, nicht aber bei Gesbäuden, welche zu Erfüllung gesezlicher Gemein= dezwecke z. B. dem Nathhaus, Schulhaus zc. un= terbalten werden.

Dagegen ist es für sich flar, daß wenn statt eines alten ein neues Gebäude errichtet ober gefauft wird, auch bei Gebäuden, welche für öffentliche Zwecke bestimmt sind, und also keinen birekten Rein = Ertrag abwerfen, der Erlös aus dem alten Gebäude zu den Kosten des neuen verwendet werden darf d. h. daß der Grundstock keine Unsprache auf denselben hat.

Werden Grundstocks = Erwerbungen mittelft Passiv = Capital = Aufnahmen gemacht, so lassen sich wegen Tilgung berselben verschiebene Fälle benken. Entweder beschließen die Gemeindebes hörden diese

- a) burch anderweite Grundstocke-Beräußerungen zu tilgen, was natürlich (die Genehmigung der Aufsichtsbehörden vorausgesezt) keinen Anstand hat, und wo dann die Erwerbungen dem Grundstocke-Bermögen zu = die Beräufferungen aber demselben abgerechnet wer= den, oder
- h) sie allmählig mittelft Ueberschüßen ber Gemeinde-Einfünfte zu bezahlen, wo dann ber bisponible Theil berselben einzig für biesen Zweck zu verwenden ift,
- c) ober fie gang ober theilweise allmählig mittelft Umlage unter bem Gemeindeschaben zu beden.

In ben unter h und o genannten Fällen barf in ber Grundstocks Berechnung mit diesen Passiv= Capitalien— Grundstocksschulden— in ihrem nach und nach sich verminderndem Betrage so lange liquidirt werden, bis sie ganz getilgt sind, die Pflicht der Aufsichtsbehörde aber ist es, darüber zu wachen, und nachdrücklich darauf zu dringen, daß die zu ihrer Tilgung angewiesenen Mittel ungeschmälert für dieselbe verwendet werden, als worüber sie sich gegenüber von der Regierung in den zu erstattenden jährlichen Berichten über die Schulden Berwaltung auszuweisen haben.

Birb auf diese Weise bie Erhaltung und Bermehrung des Grundstocks Bermögens controlirt,
und wird der Entwerfung und Prüfung der Gemeinde Etats genaue Ausmerksamkeit geschenkt,
damit nicht Ausfälle entstehen, welche auf den
Grundstock selbst, wenn auch nur zeitlich, nachtheilig wirken müßen, dann kann es keinem Anstand unterliegen, daß die Berwaltung an Ordnung und Klarheit gewinnen muß, und daß das
Bermögen der Gemeinden den Nachkommen nicht
nur erhalten; sondern einer zuläßigen Bermehrung und Aufsparung desselben für Nothfälle auch
Rechnung getragen wird.

In Absicht auf die Einführung dieser Controle, die mehrsach noch nicht zu bestehen scheint, und in den meisten Gemeinderechnungen jedenfalls nicht niedergelegt seyn wird, insosern sich diesels den in der Regel nur mit der jährlichen Bersgleichung der Aktivsund PassivsBermögens sestandsBerechnung begnügt haben (welche daneben immer noch fortzubestehen hat) werden die Obersämter wegen der Fesistellung des Ansangs Bestandes zuweilen auf Anstände Posten, namentlich wenn sie die seiner Zeit bei vielen Gemeinden provisorisch sessgestaten sogenannten GeldsNorsmalsonds zum Anhalt nehmen wollten.

Es wird nehmlich in vielen solchen Gemeinben durch hinzugefommene Ueberschüße der wirfliche Geldgrundstock derselben größer seyn, als seiner Zeit der Normalfonds bestimmt worden ist. Daß sene Ueberschüße aber nur dem Grundstock einverleibt, einen integrirenden Theil desselben ausmachen müßen, ist oben das Nähere ausgeführt worden.

Deshalb und in Folge bieser allgemeinen und besinitiven Berfügung tritt in jenem Falle bie zu dem ja nur provisorisch geschehene Feststellung des Geld Mormalfonds außer Wirfung, und es bildet der dermalige höhere Bestand des Geldgrundstods den Anfangsbestand für die Grundstocksberechnung.

Anders aber ist der Fall, wenn eine Gemeinde noch nicht zu jenem Normalgrundstod gekommen ist, welcher für sie zunächst aus dem Grunde bestimmt worden ist, weil sie Fondstheile zu laufenden Ausgaben verwendet hat.

hier muß man ben festgesezten Rormalfond

jum Anhalt für bie Berechnung bes Grundftode= Soll nehmen und auf bemfelben fortbauen.

In ben meisten Gemeinden, in welchen dieser Fall eintritt, werden von der Kreisregierung genehmigte Beschlüße über die allmählige Berftellung ber festgesegten Fondssumme vorliegen.

Auf die Einhaltung berselben haben die Obersämter nachdrücklich zu dringen und, soweit noch feine Beschlüsse vorliegen, gelegenheitlich der Resvision und Abhör der Gemeinderechnungen von 184% in welchen dieser Erlaß seinem ganzen Inhalt nach erstmals auszuführen ift, solche fassen zu laßen, und mit wohlerwogenem gutächtlischem Bericht unter genauer Darstellung des Grundstocks Solls und hat hieher vorzulegen.

Insoweit bie Oberämter wegen ber von ber Regierung icon langer beabfichtigten befinitiven Berfügung über bie Grundftode = Bermaltung auf bie Rechnungs = Buftanbe = Berichte ber legtern Babre nicht beschieden worden find, haben fie für jebe einzelne Gemeinbe Grundftodeberechnungen für ben Unfangebestand nach bem Rechnungs= Ergebniß bis jum 1. Juli 1843 gu fertigen, Denfelben find bie Gummen gu Brunde gu Icgen, welche ber Gemeinde- Grundftod nach ber auf bie Rechnungs = Buffands = Berichte Texter= baltenen befinitiven Berfügung haben folle, und biefem aus ben jungern Rechnungszuftanbe-Berichten basienige jugurechnen, mas von veräußerten Grundftodotheilen wegen eingegangener alter Ausstände und in Folge von Bermachtnif= fen bemfelben erfest und juge chlagen werben muß, anderfeits aber badienige wieber abzurechnen, mas ingwiiden und bis jum Schlug ber Rechnung pro 184% auf ben Natural = Grundftod ver= wendet worden ift.

Diese Berechnungen haben sie so zeitig zu entwerfen, daß sie längstens bis 10 Oftober in die Hände der Berwaltungs-Aftuare sommen, welche sowohl als die Gemeindebehörden von dem Inhalt dieser ganzen Berfügung in Kenntniß zu sezen sind.

Indem Lezteres hiedurch geschieht, versieht man sich zu den Verwaltungs = Aktuaren, daß sie vorsstehendem Erlaß genau nachkommen werden, und wird denselben noch bemerkt, daß sie die von dem Oberamte zu fertigenden Grundstocks = Bes

rechnungen, zu welchem Behufe die Ortsvorssteher die Gemeinderechnungen pro 1841/2 und 1842/3 jedoch ohne Beilagen binnen 14 Tagen einzuschen haben, seiner Zeit erhalten werden.

Am 26. Juli 1844.

R. Oberamt. F. d. l. abw. D. A. Act. Adermann. St. B.

Reuenbürg. (An die Binnencontrolestellen.) Bur Beseitigung entstandener Zweisel und zur Berbeiführung eines gleichmäßigen Berfahrens hinsichtlich der Controlpstichtigkeit baumwollener, mit andern Gespinnsten gemischter Waaren im Binnenlande, haben die Regierungen der Zoll- vereinöstaaten sich dahin vereinbart:

daß alle mit Baumwolle gemischten Stoffe, welche sprachgebräuchlich als solche bezeichnet werden ohne Rudsicht auf das quantitative Berhältniß der einzelnen Bestandtheile, der Baarencontrole im Binnenlande unterworfen seven.

Dieses wird ben Controlestellen mit dem Bemerken eröffnet, daß auf Gewebe, welche sprachs
gebräuchlich nicht als gemischte Stoffe, sondern
auch dann, wenn sie eine Beimischung von Baumwolle enthalten (wie z. B. Leinwand und anbere leinene Gewebe, in denen sich Baumwolle
eingewebt sindet) nach dem Gespinnste, welches
ihren Hauptbestandtheil bildet, bezeichnet werden,
die Waarencontrole im Binnenlande überhaupt
feine Anwendung sinde.

Reuenburg ben 6. August 1844.

R. Dberamt Leppold.

Befanntmachung.

Mit Genehmigung hoher Regierung des Mittels Rheinfreises und besfalsigen Erlaßes Gr. Bezirks- Amts d. h. vom 13. Juli d. J. Nro. 7410 werden in hiefiger Stadt, monatliche Biehmärfte abgehalten werden, nämlich erstmals:

Den 1ten Donnerstag im Geptember b. 3.

- " 1ten Donnerstag im Oftober. , 1ten Dienstag vor Martini.
- " Iten Donnerstag im Dezember.

Bernebach ben 25. Juli 1844.

Gemeinberath Driffer.

Mit zwei Beilagen.

Vist oppent